

Zeitschrift: Militär-Zeitung
Herausgeber: Chr. Fischer
Band: - (1843)
Heft: 8

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1807 bis 1813 aufeinander folgten. Er focht unter Junot in der Schlacht von Vimiera und war mit Soult bei der Einnahme von Oporto in Portugal. In Spanien zeichnete er sich persönlich aus bei Aranda El-Duero, Turquamaada und Sedanoz. Im Jahre 1814 war er unter der Handvoll Tapfern, die erst unter Napoleons eigener Anführung der Uebermacht wichen. Bis 1830 diente er mit Auszeichnung unter der Restauration. Nach seiner Heimkunft erhielt er das Kommando eines freiburgischen Bataillons, mit welchem er 1831 den Feldzug nach Basel mitmachte. Er war ein Freund und Kamerad des verstorbenen Oberstlieutenants Lutstorf, von Bern.

Basel-Stadt. In der heutigen außerordentlichen Großrathssitzung kam der Rathschlag und die Petition der hiesigen Offiziere zur Sprache, beide dahin gehend, daß es unmöglich sei, unser Militärwesen auf gehörigem Fuße zu erhalten, wenn man bei dem unlängst gefaßten Großrathsbeschlüssen bleibe, wonach die Dienstpflicht beim Kontingente für Verheirathete nur 6, für Ledige 10 Jahre betragen sollte; es wurde nach einem heißen Kampfe nunmehr der frühere, schon vorgelegene kleinrathliche Antrag zum Gesetz erhoben und somit eine Dienstdauer von 8 Jahren für Verheirathete und 10 Jahren für Ledige festgesetzt; sind frühere Uebertritte in die Landwehr wegen hinreichender Stärke des Kontingentes möglich, so sollen sie den Verheiratheten zu gut kommen und das Loos entscheiden.

St. Gallen. Der eidgenössische Kriegsrath erklärt sich damit nicht zufrieden, daß St. Gallen seine fünf Infanteriebataillone in sieben Abtheilungen die eidgen. Inspektion passiren lassen will. (S. Nr. 1 der Mil. Stg.) Die Schweizerzeitung sagt: „Zwischen dem eidgenössischen Kriegsrathe und dem Kl. Rathe dieses Kantons waltet ein Briefwechsel über die Truppenzusammenzüge für die nächste eidgen. Inspektion. Bekanntlich hat der Gr. Rath im November v. J. sich ungemein ernstlich mit der Distribution der Infanterie-Abtheilungen für jenes eidgenössische Examen befaßt und nach langem Kampfe genau dasjenige beschlossen, was man am wenigsten erwartet hatte, nämlich die Musterung der Infanterie nach den sieben, in Bezug auf Infanterie-Lieferung höchst ungleichen Verwaltungsbezirken vornehmen zu lassen. Dem eidg. Kriegsrath ist dieß nicht angenehm und er verlangt die Präsentation der Feldebataillone. Es versteht sich, daß der Kl. Rath sich auf die Schlußnahme des Gr. Rathes beruft, die er nicht ändern darf, ja, vielleicht selbst gegen seine Ueberzeugung, loben muß. Unserer Ansicht zufolge verlangte der Kriegsrath zu viel, und der Große Rath gewährte zu wenig. Jedes Feldebataillon ist aus Mannschaften des ganzen Kantons zusammengesetzt, der 26 Stunden von Süden nach Norden und 16 von Westen nach Osten mißt. Dagegen hat doch wohl der Kriegsrath das Recht, die Vor-

stellung ganzer taktischer Einheiten zu verlangen, und dieser gibt es, in Bezug auf Infanterie, fünf im Kanton, die man sehr leicht zusammenstellen kann, auch ohne eigentliche Feldebataillone. Wir hoffen, der Gr. Rath werde dieß später einsehen und der Kriegsrath es annehmen; Berufung auf 1835 allein wäre nicht stichhaltig.

Glarus. Die Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft, wofür bekanntlich Glarus gastfreundliche Zurüstungen macht, wird, wie man hört, am Ende des künftigen Monats oder zu Anfang des Juni zusammenkommen.

— Die Militärkommission hat einen von ihr früher gemachten Antrag, für Bemannung der Kanonen, beim Landrath, der am 15. März versammelt war, zurückgezogen. Man fürchtete, wie es scheint, daß die Eidgenossenschaft diesem Stande in Zukunft auch die Stellung von Artillerie auferlegen werde, wenn er die dazu nöthige Mannschaft schon zum Voraus instruiren würde.

Vaudt. Der eidgenössische Oberstlieutenant Elgger übernimmt die dießjährige Instruktion der Reiterei dieses Kantons.

Neuenburg. Die H. Oberstl. Ch. F. von Pourtales und Major Louis Bovet haben von den Offizieren des Infanterie-Bataillons, das voriges Jahr dem eidg. Lager zu Thun beigewohnt hat, als Zeichen der Anerkennung dießfälliger Sorgfalt, einen Ehrensäbel und einen Ehrendeggen erhalten.

Genf. Am 31. März begann der theoretische Kurs, welchen Herr Artillerieoberstlieutenant Massé, auf die Aufforderung des Militärdepartements, den Offizieren und Unteroffizieren seiner Waffe geben wird. Es sollen mehrere wesentliche Punkte der Artillerie, auf die sich in der Regel der Unterricht nicht erstreckt, vorgenommen werden.

A u s l a n d.

Deutschland. Osterreich. Durch kaiserliche Entscheidung ist nun Einführung des Biragoischen Brückensystems und die Verschmelzung des Pontonnier- und Pionnier-Corps definitiv angeordnet.

D r u c k f e h l e r.

In Nr. 6 soll es heißen: 3 Bataillonskåbe zu 16 Mann, statt zu 26 Mann.

Ebenso beim Brigadestab: 8 Pferde, statt 3.